

**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern  
**Band:** 35 (1914)  
**Heft:** 8: Heimatkunde : Verzeichnisheimatkundlicher Arbeiten [Teil 4]  
**Rubrik:** Schulausstellung  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# PIONIER

Organ

der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

---

XXXV. Jahrgang.

N<sup>o</sup> 8.

Bern, 1. Sept. 1914.

Erscheint jeden Monat.

---

Preis pro Jahr: Fr. 2 (franko), durch die Post bestellt 10 Cts. mehr.

Anzeigen: per Zeile 20 Rp.

---

Inhalt: Schulausstellung. — Heimatpflege in der Sprache. — Heimatkunde.

---

## Schulausstellung.

1. Das bisherige Reglement zur Benutzung unserer Bibliothek und Lehrmittelsammlung stammt aus den ersten Jahren der Schulausstellung, wo Bibliothek und Lehrmittelsammlung nur noch klein und die Anzahl der jährlichen Ausleihungen nur noch einige Hundert betrug. Aber besonders seitdem die jährlichen Ausleihungen auf über 20,000 stiegen, vermehrten sich auch die Schwierigkeiten, auf die wir in Nr. 7 des „Pionier“ hingewiesen haben.

Die Revision unserer Kontrollen im Monat Juli hat gezeigt, dass 118 Mitglieder mit der Rücksendung von über 900 Nummern im Rückstande waren, also schon vor der Mobilisation. Einmalige oder sogar mehrfache Mahnungen bleiben wirkungslos. Die Rückständigen zählen über 10%! *Dadurch wird der Gedanke, durch die Schulausstellung vielen Schulen zu dienen, rein illusorisch.* Die Direktion sah sich deshalb genötigt, diesem Übelstande durch Revision des *veralteten* Reglements abzuhelpfen. Die Vergleichung mit dem Reglement einer andern grossen und viel ältern Bibliothek zeigte, dass dort *offenbar aus Erfahrung gegen die Säumigen schärfer vorgegangen wird durch Bussen und kurze Termine.*

Die Direktion hat deshalb nach dieser Richtung das veraltete Reglement ergänzt durch Aufnahme von Strafbestimmungen, damit die Mahnungen wirksam und der Schulausstellung unnütze Druck- und Portokosten und unnütze Schreibereien erspart werden. Das liegt auch im Interesse von 90% unserer Abonnenten, sonst erhalten sie die schönsten und besten Lehrmittel nicht, weil gerade diese

am meisten nicht rechtzeitig zurückgesandt werden. Mit der Einführung der Bussen wird somit nicht ein fiskalischer Zweck verfolgt.

2. Im *September* findet auch eine Revision unserer Lehrmittelsammlungen statt, weil in diesem Monat meistens Ferien sind, und deswegen werden *vom 1.—30. September die Ausleihungen eingestellt*.

3. Wir bitten die Herren Schulkommissionspräsidenten, den „Pionier“ ihrer Lehrerschaft zuzustellen, damit sie von diesen Beschlüssen Vormerk nehmen kann.

### **Reglement über die Benützung der Bibliothek und der Lehrmittelsammlung.**

§ 1. Die schweizerische permanente Schulausstellung in Bern gestattet die Benützung ihrer Bibliothek und Lehrmittelsammlung unter folgenden Bedingungen :

§ 2. Behörden, welche die Schulausstellung durch Zusendung ihrer Berichte bereichern, sowie auch die Mitglieder des Ausstellungsver eins können dieselbe unentgeltlich benutzen; andere Personen bezahlen die Portokosten.

§ 3. Jeder Abonnent erklärt sich haftbar für allfällige Beschädigungen oder den Verlust der ihm anvertrauten Werke.

§ 4. Lehr- und Veranschaulichungsmittel können von der Schulausstellung bezogen werden, müssen aber innert 14 Tagen zurück in die Ausstellung. Bücher aus der Bibliothek müssen innert Monatsfrist zurückgesandt werden.

Neue Bestellungen bleiben unberücksichtigt, solange vorherige Ausleihungen nicht zurückgegeben sind.

§ 5. Nach Empfang jeder Sendung ist die beigelegte Quittung sofort vom Empfänger zu unterzeichnen und dem Verwalter der Schulausstellung zurückzusenden.

§ 6. Findet die Rücksendung der ausgeliehenen Gegenstände nicht binnen drei Tagen nach *erfolgter Mahnung* statt, so haben die Entleiher bis zur Rücksendung für jede begonnene Woche eine Busse von fünfzig Rappen pro Band, Bild, geographische Karte usw. zu entrichten, sowie auch die Portoauslagen für die Mahnung und weitere Korrespondenz zu vergüten.

Die Direktion ist ermächtigt, diese Bussen und Portokosten auf rechtlichem Wege zu beziehen, sowie auch das geliehene Werk auf Kosten des Entleihers anzuschaffen.

§ 7. Für die Benützung der Lehrmittelsammlung ist der Jahresbeitrag für Schulen von 1—5 Klassen auf Fr. 5, für Schulen von 6—10 Klassen auf Fr. 10 und für noch mehr Klassen auf Fr. 15 gesetzt.

Einzelmitglieder bezahlen für die Benützung der Bibliothek jährlich wenigstens Fr. 2.

§ 8. Solange die eidgenössische Post das Porto nicht erhöht, bezahlt die Schulausstellung die Portokosten für die Hin- und Her-sendung bis auf 2 Kilo Gewicht.

§ 9. Den Vereinsmitgliedern steht das Recht zu zur Benützung des Lesezimmers während der vorgeschriebenen Besuchszeit und zur Benützung des Desiderienbuches.

§ 10. Dieses Reglement tritt in Kraft auf 1. Oktober 1914.

Bern, 24. August 1914.

Die Direktion.

---

### Heimatspflege in der Sprache.

In Nr. 6 der „Blätter des schwäbischen Albvereins“ beklagt sich ein Schwabe ebenfalls:

„Eben erhalte ich die fünfte Nummer der Albvereinsblätter. Da finde ich zweierlei nebeneinander: einen Gefühlserguss über die Erinnerungen, die durch Wortformen der Heimat wachgerufen werden, und einen Aufsatz über eine seltsam geformte Kiefer. Dieser ‚Kiefer‘ möchte ich etwas zu Leibe rücken. Das Wort scheint zurzeit bei unsern Forstleuten von angenehmem Klang zu sein; ob man es in ihren Vorträgen zu hören bekommt, weiss ich nicht, aber ich habe unlängst ein Buch über die Kiefer ausgestellt gesehen, das von einem Schwaben geschrieben war. Wozu das? habe ich mich gefragt, da wir doch ein gleichartiges ‚Föhre‘, noch besser schwäbisch ‚Forche‘ dafür haben? ‚Kiefer‘ ist norddeutsch und vermutlich nichts weiter als ‚Kienforche‘. Wozu dieses Wort bei uns? Glaubst man, ein Berliner werde hergehen und seinen Tischler, Klempner oder Sonnabend oder sein Abendbrot mit unserem Schreiner, Flaschner, Samstag und Nachtessen vertauschen? Wie stillos, geradezu anwidernd, wenn die Herren ‚Metzger‘ A bis Z der schwäbischen Stadt Flachsenfingen eine ‚Fleischerinnung‘ bilden: ein Wort, von dem keiner seiner beiden Teile bei uns je üblich war! Nun, das kommt eben davon, dass die heutigen Gesetze im